

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 1978 **Nummer 62**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	4. 10. 1978	Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen im Geschäftsbereich des Kultusministers bei auswärtiger Beschäftigung	544
20320	4. 10. 1978	Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen und Schulfahrten	544
223	11. 10. 1978	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Fernuniversität in Nordrhein-Westfalen (FUEG)	545
231 232	18. 10. 1978	Vierte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	545
301	16. 10. 1978	Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Olpe in Attendorn	545
45	18. 10. 1978	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Arzneimittelgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	545
7822 301	18. 10. 1978	Verordnung über die Zuweisung von Sortenschutzstreitsachen an das Landgericht Düsseldorf	546
	25. 10. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1978/79	546

20320

**Verordnung
über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen
im Geschäftsbereich des Kultusministers
bei auswärtiger Beschäftigung**

Vom 4. Oktober 1978

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), wird verordnet:

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt

1. für Lehrer und Fachleiter bei einer Ausbildungsgruppe eines Gesamtseminars, die im Rahmen ihres Hauptamtes außerhalb ihres Dienstortes an einer Schule oder Ausbildungsschule unterrichten oder sonstige Dienstgeschäfte wahrnehmen (z. B. Vorbereitung und Durchführung der Betriebspraktika von Schülern, Aufgaben zur Früherziehung gehörloser oder blinder Kinder, Aufgaben zur Ausbildung von Lehramtsanwärtern),
2. für Leiter von Gesamtseminaren sowie Ausbildungsbereichsleiter, Ausbildungsgruppenleiter und deren Vertreter an Gesamtseminaren, die außerhalb ihres Dienstortes Dienstgeschäfte zur Ausbildung von Lehramtsanwärtern wahrnehmen,
3. für Leiter und Geschäftsführer von Prüfungsämtern, die außerhalb ihres Dienstortes Studienberatung und Lehramtsstaatsprüfungen durchführen oder in auswärtigen Dienststellen des Prüfungsamtes sonstige Dienstgeschäfte wahrnehmen.

(2) Bei Dienstreisen in den Fällen des Absatzes 1 ist anstelle des Tage- und Übernachtungsgeldes eine Aufwandsvergütung zu zahlen.

§ 2

(1) Die anstelle des Tagegeldes zu zahlende Aufwandsvergütung beträgt:

Reisekostenstufe	Dauer der Dienstreise		
	mehr als 6 bis 8 Stunden	mehr als 8 bis 12 Stunden	mehr als 12 Stunden
A	5,50 DM	10,00 DM	15,50 DM
B	6,50 DM	12,00 DM	18,50 DM
C	7,00 DM	14,25 DM	21,50 DM

(2) Die anstelle des Übernachtungsgeldes zu zahlende Aufwandsvergütung beträgt

in Reisekostenstufe A	19,50 DM
in Reisekostenstufe B	23,00 DM
in Reisekostenstufe C	27,25 DM

(3) § 3 der Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRKG vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 192), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Dezember 1977 (GV. NW. S. 490), findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie Erstattung von Nebenkosten richten sich nach §§ 5, 6 und 13 LRKG.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer, für die Leiter der Bezirksseminare, ihre ständigen Vertreter und Fachleiter bei auswärtiger Beschäftigung vom 17. Juli 1969 (GV. NW. S. 578), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1974 (GV. NW. S. 158), außer Kraft.

(2) Dienstreisen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung angetreten worden sind und am Tage des In-

krafttretens oder später beendet werden, sind nach den bisherigen Bestimmungen abzugelten.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1978

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgen Girgensohn

- GV. NW. 1978 S. 544.

20320

**Verordnung
über die Festsetzung von Aufwands-
vergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen
und Schulfahrten**
Vom 4. Oktober 1978

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes (LRK) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), wird verordnet:

§ 1

(1) Lehrer erhalten bei Dienstreisen aus Anlaß der Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten anstelle des Tage- und Übernachtungsgeldes eine Aufwandsvergütung.

(2) Die Aufwandsvergütung beträgt

1. bei eintägigen Schulwanderungen und Schulfahrten mit einer Dauer

von mehr als 6 bis 8 Stunden	5,50 DM,
von mehr als 8 bis 12 Stunden	9,25 DM,
von mehr als 12 Stunden	16,50 DM,
2. bei mehrtägigen Schulwanderungen und Schulfahrten im Inland

je Tag	21,00 DM,
--------	-----------
3. bei mehrtägigen Schulwanderungen und Schulfahrten im Ausland

je Tag	32,00 DM.
--------	-----------

(3) Erhält ein Lehrer seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, wird die Aufwandsvergütung

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummern 1 und 2 für das Frühstück um zwanzig vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je fünfunddreißig vom Hundert des Betrages von 16,50 DM,
2. im Falle des Absatzes 2 Nummer 3 für das Frühstück um zwanzig vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je fünfunddreißig vom Hundert des Betrages von 22,50 DM gekürzt.

(4) Erhält ein Lehrer seines Amtes wegen unentgeltlich Übernachtung, wird die Aufwandsvergütung

1. im Falle des Absatzes 2 Nummer 2 um 4,50 DM,
2. im Falle des Absatzes 2 Nummer 3 um 9,50 DM gekürzt.

(5) § 3 der Verordnung zu § 15 Absatz 6 LRKG vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 192), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Dezember 1977 (GV. NW. S. 490), findet entsprechende Anwendung.

§ 2

Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie Erstattung von Nebenkosten richten sich nach §§ 5, 6 und 13 LRKG.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen und Schulfahrten vom 17. Juli 1969 (GV. NW. S. 578), geändert durch Verordnung vom 30. April 1974 (GV. NW. S. 158), außer Kraft.

(2) Dienstreisen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung angetreten worden sind und am Tage des Inkrafttretens oder später beendet werden, sind nach den bisherigen Bestimmungen abzugelten.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1978

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgen Girgensohn

– GV. NW. 1978 S. 544.

223

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des § 1 Abs. 2
des Gesetzes über die Errichtung einer
Fernuniversität
in Nordrhein-Westfalen (FUEG)
Vom 11. Oktober 1978**

Gemäß § 10 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Fernuniversität in Nordrhein-Westfalen (FUEG) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1470) gebe ich bekannt, daß § 1 Abs. 2 FUEG mit Wirkung vom 1. November 1978 in Kraft tritt.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1978

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

– GV. NW. 1978 S. 545

231

232

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Bundesbaugesetzes
Vom 18. Oktober 1978**

Auf Grund des § 147 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), erhält folgende Fassung:

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Bundesbaugesetzes sind die Regierungspräsidenten, in den Fällen des § 19 Abs. 4 Satz 2, des § 31 Abs. 2 und des § 36 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes die oberen Bauaufsichtsbehörden (§ 77 Abs. 1 Nr. 2 der Landesbauordnung).

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L.S.)

Der Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1978 S. 545.

301

**Verordnung
über die Errichtung einer Zweigstelle
des Amtsgerichts Olpe in Attendorf
Vom 16. Oktober 1978**

Aufgrund des Artikels II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RG. NW. S. 99), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 168), wird verordnet:

§ 1

In Attendorf wird eine Zweigstelle des Amtsgerichts Olpe errichtet.

Die Zweigstelle führt die Bezeichnung „Amtsgericht Olpe, Zweigstelle Attendorf“.

§ 2

In der Zweigstelle werden von den zur Zuständigkeit des Amtsgerichts Olpe gehörenden Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Register-, Nachlaß-, Grundbuch- und Urkundssachen aus dem Gebiet der Stadt Attendorf bearbeitet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1978

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnepp

– GV. NW. 1978 S. 545.

45

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach dem Arzneimittelgesetz zuständigen
Verwaltungsbehörden
Vom 18. Oktober 1978**

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 97 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) wird den Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Arzneimittelgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 13. November 1961 (GV. NW. S. 303), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1978 S. 545.

7822

301

**Verordnung
über die Zuweisung von Sortenschutz-
streitsachen an das Landgericht Düsseldorf
Vom 18. Oktober 1978**

Auf Grund des § 48 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105, 286) wird verordnet:

§ 1

Die Sortenschutzstreitsachen aus dem Land Nordrhein-Westfalen werden dem Landgericht Düsseldorf zugewiesen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Justizminister
Donnepp

- GV. NW. 1978 S. 546.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Festsetzung von Zulassungszahlen für die von
einem Verfahren der Zentralstelle für die
Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studien-
gänge an den wissenschaftlichen Hochschulen
einschließlich Gesamthochschulen des
Landes Nordrhein-Westfalen für das
Wintersemester 1978/79
Vom 25. Oktober 1978**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GV. NW. 1973 S. 221) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Die Anlage 1 zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1978/79 vom 11. Mai 1978 (GV. NW. S. 230) wird wie folgt geändert:

1. Für den Studiengang Betriebswirtschaft werden die Zulassungszahlen
 - a) an der Universität Bielefeld von 118 auf 122,
 - b) an der Universität Köln von 420 auf 427,
 - c) an der Universität Münster von 289 auf 296,
 - d) an der Gesamthochschule Essen von 34 auf 37 erhöht.
2. Für den Studiengang Medizin werden die Zulassungszahlen
 - a) an der Universität Münster von 225 auf 238,
 - b) an der Gesamthochschule Essen von 204 auf 220 erhöht.
3. Für den Studiengang Pädagogik werden die Zulassungszahlen
 - a) an der Universität Bielefeld von 106 auf 120,
 - b) an der Gesamthochschule Essen von 45 auf 53,
 - c) an der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Köln, von 88 auf 91,
 - d) an der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe, Abteilung Münster, von 85 auf 100 erhöht.
4. Für den Studiengang Rechtswissenschaft werden die Zulassungszahlen
 - a) an der Universität Bochum von 439 auf 470,
 - b) an der Universität Bonn von 552 auf 576,
 - c) an der Universität Köln von 497 auf 523,
 - d) an der Universität Münster von 463 auf 490 erhöht.
5. Für den Studiengang Wirtschaftspädagogik wird die Zulassungszahl an der Universität Köln von 32 auf 35 erhöht.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1978

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

- GV. NW. 1978 S. 546.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.